

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1975

Nummer 107

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|-------------|--|-------|
| 20310 | 10. 9. 1975 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Achtunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. Juni 1975 | 1666 |
| 20310 | 10. 9. 1975 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 | 1668 |
| 20310 | 11. 9. 1975 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen | 1676 |
| 20330 | 10. 9. 1975 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 24. Juni 1975 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder | 1676 |
| 203302 | 10. 9. 1975 | Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 24. Juni 1975 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 | 1677 |

20310

I.
**Achtunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 24. Juni 1975**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/75 -
v. 10. 9. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 - SMBl. NW. 20310 -) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Achtunddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 24. Juni 1975**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung und Ergänzung des BAT**

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Siebenunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut zu Buchstabe t wird gestrichen.
 - b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe h werden in Satz 1 die Vergütungsgruppenbezeichnung „Ia“ durch die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ ersetzt und der Satz 2 gestrichen.
2. § 20 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen) sowie Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,“
 - b) Buchstabe c erhält die folgende Fassung:

„c) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten und Dienstzeiten im Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstabe a oder b anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden,“
3. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Satz 2 werden die Worte „der Dienstleistungen im Zivilschutzkorps nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps (Dienstleistungen der Dienstpflichtigen)“ durch die Worte „des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 7 Satz 1 werden die Worte „oder IXb“ gestrichen.

c) In Nr. 8 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Vergütungsgruppen IXb, IXa und VII“ durch die Worte „Vergütungsgruppe VII“ ersetzt.

4. § 25 erhält die folgende Fassung:

„§ 25

Prüfungserfordernis

Die Ablegung der Ersten Prüfung und der Zweiten Prüfung als Voraussetzung für die Eingruppierung von Angestellten im Verwaltungs- und Kassendienst sowie im Sparkassendienst in bestimmte Vergütungsgruppen richtet sich im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände nach der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag.“

5. § 27 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Abschnitt A Abs. 3 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - aa) Es wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

„Wird der Angestellte aufgrund des § 59 Abs. 5 wieder eingestellt, so erhält er

 - a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die für ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebend war, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung,
 - b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
 - c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.“
 - bb) In Unterabsatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- b) In Abschnitt B Abs. 3 wird der folgende Unterabsatz 3 eingefügt:

„Wird der Angestellte aufgrund des § 59 Abs. 5 wieder eingestellt, so erhält er

 - a) bei Einstellung in derselben Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die für ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebend war, mindestens jedoch die nach Unterabsatz 1 zustehende Grundvergütung,
 - b) bei Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig höhergruppiert worden wäre,
 - c) bei Einstellung in einer niedrigeren Vergütungsgruppe die Grundvergütung der Stufe, die ihm zustände, wenn er in der bisherigen Vergütungsgruppe eingestellt, seine Grundvergütung nach Buchstabe a berechnet und er gleichzeitig herabgruppiert worden wäre.“

6. § 59 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 bis 3 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides der Hauptfürsorgestelle.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 60 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung: „Soll der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen.“
8. § 73 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
9. In Nr. 6 Abs. 3 Buchst. a SR 2 o werden die Worte „Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 des Teils I der Anlage 1 a (Bund/TdL) bzw. der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 der Anlage 1 a (VKA)“ durch die Worte „Vergütungsgruppe II a Fallgruppen 1 a, 1 b und 1 c des Teils I der Anlage 1 a (Bund/TdL) bzw. der Vergütungsgruppe II Fallgruppen 1 a, 1 b und 1 c des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 (VKA)“ ersetzt.
10. In Nr. 4 Abs. 1 SR 2 z 3 werden die Worte „§ 30 a BBesG“ durch die Worte „§ 45 BBesG“ ersetzt.
11. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Absatz 1 werden die Worte „in eine der Vergütungsgruppen VII bis III der Anlage 1 a“ durch die Worte „in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 b des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975, in eine der Vergütungsgruppen VI b bis III und in die Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 e des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975“ ersetzt.

bb) Absatz 2 Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung: „Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 b des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975, in die Vergütungsgruppe VI b oder V c und in die Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 c des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 ist eine Erste Prüfung, für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen V b - mit Ausnahme der Fallgruppe 1 c des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 - bis III und in die Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 e des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 ist eine Zweite Prüfung abzulegen.“

cc) Absatz 2 der Protokollnotiz zu § 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die für Tätigkeiten in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 b des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975, in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VI b und V c sowie in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 c des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse gelten durch die Erste Prüfung als nachgewiesen. Die für Tätigkeiten in Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b - mit Ausnahme der Fallgruppe 1 c des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 - bis III und in dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 e des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975 geforderten gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse gelten durch die Zweite Prüfung als nachgewiesen.“

b) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einer der Vergütungsgruppen VII bis III“ durch die Worte „der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 b des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975, einer der Vergütungsgruppen VI b bis III und der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 1 e des Tarifvertrages vom 24. Juni 1975“ ersetzt.

c) § 3 Buchst. f erhält die folgende Fassung:

„f) an Kleinrechenanlagen, im Lochkartenwesen oder in der Datenverarbeitung beschäftigt werden,“

§ 2

Änderung des Siebenunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages vom 17. März 1975

Der Siebenunddreißigste Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) § 1 Nr. 6 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (Vergütungssystem Bund/TdL) vom 27. Juli 1970 und § 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 sowie die in § 1 Abs. 1 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 aufgeführten Vereinbarungen, soweit diese die Vergütungsordnung zum BAT betreffen, werden in Kraft gesetzt.“

2. § 3 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) § 4 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 sowie die in § 1 Abs. 1 des Einunddreißigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 18. Oktober 1973 aufgeführten Vereinbarungen, soweit diese die Vergütungsordnung zum BAT betreffen, werden in Kraft gesetzt.“

§ 3

Anwendung der ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst

Die Allgemeine Dienstordnung (ADO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 ist im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. b und c, Nrn. 4, 8 und 9, Nr. 11 Buchst. a und b sowie § 3 am 1. Dezember 1975,

§ 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2, Nr. 3 Buchst. a, Nrn. 5 bis 7, Nr. 10 und Nr. 11 Buchst. c am 1. Juli 1975,

§ 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1975.

Bonn, den 24. Juni 1975

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310 -) werden wie folgt geändert und ergänzt:

- In Abschnitt I Nr. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- In Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „, soweit sich aus § 73 Abs. 3 und 4 nichts anderes ergibt“ gestrichen.
- Abschnitt II Nr. 3 Buchst. b erhält die folgende Fassung:
 - Die höchste Vergütungsgruppe i.S. des Buchstaben h ist die Vergütungsgruppe I.

- In Abschnitt II Nr. 10 Buchst. b erhält Satz 6 die folgende Fassung:

Sie kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden; dabei wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

- In Abschnitt II Nr. 13 a werden in dem Beispiel zu Buchstabe c Doppelbuchst. aa die Worte „Verg. Gr. VIII Fallgruppe 1“ durch die Worte „Verg. Gr. VIII Fallgruppe 1 a“ und die Worte „Verg. Gr. VII Fallgruppe 1“ durch die Worte „Verg. Gr. VII Fallgruppe 1 b“ ersetzt. In Buchstabe c Doppelbuchst. ee werden die Worte „Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1“ durch die Worte „Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 a“ und die Worte „Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1“ durch die Worte „Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 b“ ersetzt; in dem Beispiel werden die Worte „Arbeitsvorgänge C mindestens 25 v.H.“ durch die Worte „Arbeitsvorgänge C mindestens 20 v.H.“ und die Worte „Arbeitsvorgänge C zeitlich mehr als 50 v.H.“ durch die Worte „Arbeitsvorgänge C zeitlich mindestens 33 $\frac{1}{3}$ v.H.“ ersetzt.

- Abschnitt II Nr. 14 a Buchst. b wird wie folgt geändert und ergänzt:

6.1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Übt der Angestellte mehrere Tätigkeiten aus, so kann der Angestellte nur dann im Wege des Bewährungsaufstieges

- höhergruppiert werden, wenn er nach Tätigkeitsmerkmalen mit dem Hinweiszeichen * eingruppiert ist.
- 6.2 In Unterabsatz 2 Satz 1 erhält der Kammersatz die folgende Fassung:
(jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen VII, VIb, IVb und Ib)
- 6.3 In Unterabsatz 2 erhält Satz 4 die folgende Fassung:
Die Zeit, in der der Angestellte aufgrund des Tätigkeitsmerkmals im Wege des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 2 eingruppiert war, rechnet für die Bewährungszeit zum Aufstieg in die nächsthöhere Vergütungsgruppe VIb nicht mit.
- 6.4 Dem Unterabsatz 2 werden die folgenden Sätze neu angefügt:
In den Vergütungsgruppen IXa und IXb ist mit dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. 6. 1975 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 an die Stelle des Bewährungsaufstiegs nach § 23a aus den Vergütungsgruppen IXb und X ein besonderes Tätigkeitsmerkmal für den Aufstieg aus der jeweils darunter liegenden Vergütungsgruppe getreten. Der Begriff der Bewährung in diesen Tätigkeitsmerkmalen unterscheidet sich sachlich nicht von den für den Bewährungsaufstieg in § 23a Satz 2 Nr. 1 festgelegten Anforderungen. Wegen der Anrechnung von anderen Zeiten auf die in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Zeiten der Bewährung vgl. Nr. 37a Buchst. c.
- 6.5 In Unterabsatz 3 werden die Worte „nach § 23 Abs. 1 BAT“ durch die Worte „nach § 23“ ersetzt.
7. Abschnitt II Nr. 14a Buchst. g erhält die folgende Fassung:
g) Die Tätigkeitsmerkmale des Bewährungsaufstiegs (jeweilige Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppen VII, VIb, IVb und Ib i.d.F. des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg vom 25. März 1966, die Fallgruppe 2 der Vergütungsgruppe IXb sowie die einzige Fallgruppe in der Vergütungsgruppe IXa i.d.F. des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 gelten auch für die Angestellten, deren Tätigkeitsmerkmale nicht im Teil I (Allgemeiner Teil), sondern in den Teilen II und IV der Anlage 1a enthalten sind.
8. Abschnitt II Nr. 34 Buchst. c Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
Nach § 63 Abs. 5 wird das Übergangsgeld um die in dieser Vorschrift aufgeführten Versorgungsbezüge usw. gekürzt. Zu den Versorgungsbezügen gehören grundsätzlich alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und insbesondere auch die Renten aus der zusätzlichen Versicherung bei der VBL. Ausgenommen von der Anrechnung bleiben die Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet hat, und die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eines schwerbehinderten Angestellten, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Grund, der zur Anerkennung des Angestellten als Schwerbehinderten i.S. des Schwerbehindertengesetzes geführt hat, eingetreten ist (Urteil des BAG vom 30. 10. 1974 - 4 AZR 41/74 - demnächst AP zu § 63 BAT).
9. Abschnitt II Nr. 35 erhält die folgende Fassung:
35 Zu § 64
Das Übergangsgeld gehört zum steuerpflichtigen Arbeitslohn i.S. des § 19 EStG. In den Fällen, in denen ein Angestellter nach Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausscheidet, ist jedoch die Steuerbegünstigung des § 19 Abs. 2 EStG für Versorgungsbezüge zu berücksichtigen (BFH-Urteil v. 21. 8. 1974 - BStBl. 1975 II S. 62).
Das Übergangsgeld ist kein Entgelt i.S. des § 160 RVO. Beiträge zur Sozialversicherung sind daher nicht zu entrichten. Desgleichen entfällt die Beitragspflicht in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung, da es sich beim Übergangsgeld um eine einmalige Zahlung i.S. des § 8 Abs. 5 Buchst. e des Versorgungs-TV (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 - SMBl. NW. 203308 -) handelt.

10. In Abschnitt II Nr. 37 Buchst. f wird nach dem dritten Unterabsatz der folgende neue Unterabsatz eingefügt:

Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschlußfrist bei einem Lohnsteuerrückerstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, hat das BAG in seinem Urteil vom 14. 6. 1974 - 3 AZR 456/73 - (Der Betrieb 1974 S. 2210) offen gelassen. Wir bitten daher davon auszugehen, daß der Rückerstattungsanspruch mit der Nachholung der Steuerzahlung durch das Land entsteht und fällig wird.

- MBl. NW. 1975 S. 1666.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Neufassung der Fallgruppen 1)
vom 24. Juni 1975**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 4.47 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.22.01 - 15/75 -
v. 10. 9. 1975

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
(Neufassung der Fallgruppen 1)
vom 24. Juni 1975**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Die Anlage 1a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Siebenunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellentarifvertrages (BAT) vom 17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fallgruppen 1“ durch die Worte „Fallgruppen 1 und 1a bis 1e“ ersetzt.
bb) Unterabsatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für sonstige Angestellte der Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppe Va und für sonstige Angestellte der Fallgruppen 1a bis 1e der Vergütungsgruppen IIa bis I des Allgemeinen Teils, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, es sei denn, daß ihre Tätigkeit außerhalb dieser Fallgruppen in besonderen Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt ist.“

cc) In Unterabsatz 2 werden die Worte „der Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen Ib und Ia“ durch die Worte „der Fallgruppen 1a bis 1e der Vergütungsgruppen Ib bis I“ ersetzt.

b) In Nr. 6 Satz 2 werden der Aufstellung in der Spalte „die Vergütungsgruppen“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „I“ und in der Spalte „den Besoldungsgruppen“ die Besoldungsgruppenbezeichnung „A 16“ angefügt.

2. Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Vergütungsgruppe I wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Es werden die folgenden Fallgruppen 1 a, 1 b, 2 und 3 eingefügt:

„1 a. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 1 a.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

1 b. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens acht Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)

2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit deutlich höher zu bewerten ist als eine Tätigkeit nach Vergütungsgruppe Ia Fallgruppe 2.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

3. Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)“

bb) Die bisherige Fallgruppe 1 wird Fallgruppe 4.

cc) Es wird die folgende Fallgruppe 5 eingefügt:

„5. Apotheker als Leiter von Apotheken, denen mindestens fünf Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“

dd) Die bisherige Fallgruppe 2 wird Fallgruppe 6.

b) Die Vergütungsgruppe Ia wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1 a und 1 b ersetzt:

„1 a. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1 a heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

1 b. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)“

bb) Die Fallgruppe 2 erhält die folgende Fassung:

„2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 6 heraushebt, daß sie bei schwierigen Forschungsaufgaben hochwertige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)“

cc) Die Fallgruppe 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Angestellte in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1 a.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)“

c) Die Vergütungsgruppe Ib wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1 a bis 1 e ersetzt:

„1 a. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 a heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

1 b. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe IIa durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 6)

1 c. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 a heraushebt,

nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 b.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

1 d. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

1 e. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entspre-

- chender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 c.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)''
- bb) In der Fallgruppe 2 werden die Worte „ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a erfüllen“ durch die Worte „nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe II a eingruppiert sind“, das Wort „11-jähriger“ durch das Wort „achtjähriger“ und das Wort „15-jähriger“ durch das Wort „elfjähriger“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)“ angefügt.
- cc) Die Fallgruppen 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.
- dd) In der Fallgruppe 5 werden die Worte „Fallgruppe 1 oder 4“ durch die Worte „Fallgruppe 1 a oder 1 d“ ersetzt.
- ee) Die Fallgruppe 6 erhält die folgende Fassung:
„6. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)''
- ff) Es wird die folgende Fallgruppe 6 a eingefügt:
„6 a. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 2.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)''
- d) Die Vergütungsgruppe II a wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1 a bis 1 c und 2 ersetzt:
- „1 a. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- 1 b. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 a heraushebt. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
- 1 c. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit in der Forschung, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß mindestens zu einem Drittel schwierige Forschungsaufgaben zur selbständigen und verantwortlichen Bearbeitung übertragen sind. *
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)''
- bb) Die bisherigen Fallgruppen 2 bis 8 werden Fallgruppen 3 bis 9.
- cc) In der Fallgruppe 3 werden die Worte „Fallgruppe 1“ durch die Worte „Fallgruppe 1 a“ ersetzt.
- dd) Es wird die folgende Fallgruppe 10 angefügt:
„10. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt,
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 a.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)''
- e) In der Vergütungsgruppe III wird die Fallgruppe 1 durch die folgenden Fallgruppen 1 a und 1 b ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt,
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)''
- f) In der Vergütungsgruppe IV a wird die Fallgruppe 1 durch die folgenden Fallgruppen 1 a und 1 b ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)''
- g) Die Vergütungsgruppe IV b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1 a und 1 b ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie besonders verantwortungsvoll ist.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

- 1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist, nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 b.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)“
- bb) In der Fallgruppe 2 werden die Worte „ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V a oder V b erfüllen“ durch die Worte „nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe V a oder V b eingruppiert sind“ ersetzt und der Klammeratz gestrichen sowie der Klammerzusatz „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)“ angefügt.
- h) Die Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1 a bis 1 c ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Fallgruppen 1 a der Vergütungsgruppen VII, VI b und V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.) *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist. *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 c. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert,
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 a.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)“
- bb) Die Fallgruppe 25 erhält die folgende Fassung:
„25. Leiter von Registraturen, deren Tätigkeit sich durch die besondere Bedeutung der Registratur aus der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 9 oder 10 heraushebt.“
- cc) Es werden die folgenden Fallgruppen 25 a und 25 b eingefügt:
- „25 a. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens fünf Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22 und 24)
- 25 b. Leiter einer nach Sachgesichtspunkten vielfach gegliederten Registratur in obersten Bundes- oder Landesbehörden, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon zwei mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 40, ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22 und 24)“
- i) In der Vergütungsgruppe V c wird die Fallgruppe 1 durch die folgenden Fallgruppen 1 a und 1 b ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.
(Die Klammerätze zu Fallgruppe 1 a gelten.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)“
- j) Die Vergütungsgruppe VI b wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1 a und 1 b ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)“

- bb) Die Fallgruppe 2 erhält die folgende Fassung:
- „2. Angestellte, die nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VII eingruppiert sind, nach neunjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII.“
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 14)“
- k) Die Vergütungsgruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Fallgruppe 1 wird durch die folgenden Fallgruppen 1 a bis 1 c ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.) *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)
- 1 c. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert,
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 b.
(Der Klammersatz zu Fallgruppe 1 b gilt.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)“
- bb) In der Fallgruppe 2 werden die Worte „ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen“ durch die Worte „nach mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert sind“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)“ angefügt.
- l) In der Vergütungsgruppe VIII wird die Fallgruppe 1 durch die folgenden Fallgruppen 1 a und 1 b ersetzt:
- „1 a. Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben; Erledigung ständig wiederkehrender Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung; Führung von Briefstagebüchern schwieriger Art; Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien sowie von solchen Karteien, deren Führung die Kenntnis fremder Sprachen voraussetzt; buchhalterische Übertragungsarbeiten; Zinsstaffelberechnungen; Kontenführung). *
1 b. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, daß sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.
(Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.) *
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)“
- m) In der Vergütungsgruppe IXa erhält die einzige Fallgruppe die folgende Fassung:
- „Angestellte mit den Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IXb – mit Ausnahme der Fallgruppe 2 des Teils I – nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IXb – mit Ausnahme der Fallgruppe 2 des Teils I –.“
- n) Die Vergütungsgruppe IXb wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Fallgruppe 1 erhält die folgende Fassung:
- „1. Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten
(z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten; Postabfertigung; Führung von Briefstagebüchern, Inhaltsverzeichnissen; Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien; Führung von Kontrolllisten, Einheitswertbogen und statistischen Anschreibungen; Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung; Führung von häufig wiederkehrendem Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen und Straffestsetzungen; Lesen von Reinschriften; Heraussuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).“
- bb) Die Fallgruppe 2 erhält die folgende Fassung:
- „2. Angestellte mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe X nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X.“
- cc) In den Fallgruppen 3, 5 bis 9, 11 bis 14, 19, 22 und 24 bis 28 wird jeweils das Hinweiszeichen * gestrichen.
- o) Die Vergütungsgruppe X wird wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) Die Fallgruppe 1 erhält die folgende Fassung:
- „1. Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. Führung einfacher Kontrollen und Listen, wie Aktenausgabekontrollen, Nummernverzeichnisse; Hilfsleistung bei der Postabfertigung, insbesondere Anfertigung von Anschriften mit der Hand oder auf mechanischem Wege und dgl.; Ausschneiden und Aufkleben von Zeitungsnachrichten nach Anweisung und Herkunftsbezeichnungen dieser Ausschnitte;
Einordnen von Karteiblättern; Heraussuchen und Einordnen von Aktenstücken; Anfertigung von Abschriften und Reinschriften in Hand- und Maschinenschrift in deutscher Sprache, auch unter Verwendung von Formularen, und gelegentliches Aufnehmen von Stenogrammen).“
- bb) In den Fallgruppen 2, 5, 6, 13 und 14 wird jeweils das Hinweiszeichen * gestrichen.
- cc) In den Fallgruppen 15 bis 17 werden jeweils nach den Worten „im Arbeiterverhältnis“ die Worte „im öffentlichen Dienst“ eingefügt und das Hinweiszeichen * gestrichen.
- p) Die Protokollnotizen werden wie folgt geändert und ergänzt:
- aa) In Nr. 2 wird der folgende Satz 1 eingefügt:
„Eine Tätigkeit in der Forschung ist die Wahrnehmung von Forschungsaufgaben.“
- bb) Die Nr. 6 erhält die folgende Fassung:
„Nr. 6 Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
a) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 8 bis 10 des Teils I,

- b) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa des Teils II Abschn. E Unterabschn. I,
 - c) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa des Teils III Abschn. B Unterabschn. I, Abschn. C Unterabschn. I, Abschn. G Unterabschn. I und Abschn. I,
 - d) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa des Teils III Abschn. L Unterabschn. X,
 - e) Angestellte der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 5 des Teils III Abschn. L Unterabschn. XII,
 - f) Beamte des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13."
- cc) Die Nrn. 12 bis 15 erhalten die folgende Fassung:

„Nr. 12 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte

- a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe IIa oder
- b) in einer der folgenden Fallgruppen der Vergütungsgruppe IIa eingruppiert gewesen ist:
Fallgruppen 8 und 9 des Teils I,
alle Fallgruppen des Teils II Abschn. E,
alle Fallgruppen des Teils III Abschn. B, C, G und I,
einzige Fallgruppe des Teils III Abschn. L Unterabschn. X,
Fallgruppe 5 des Teils III Abschn. L Unterabschn. XII.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

Nr. 13 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte

- a) in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Va und Vb oder
- b) in den Fallgruppen 1 und 3 der Vergütungsgruppe Va des Teils III Abschn. E Unterabschn. II bzw.

in einer der folgenden Fallgruppen der Vergütungsgruppe Vb eingruppiert gewesen ist:

- Fallgruppen 29 bis 32, 34 und 35 des Teils I,
- Fallgruppen 1, 2 und 4 des Teils II Abschn. H,
- Fallgruppen 2 und 6 des Teils II Abschn. J,
- einzige Fallgruppe des Teils II Abschn. L Unterabschn. I,
- alle Fallgruppen des Teils III Abschn. B Unterabschn. I,
- Fallgruppen 2 bis 12 des Teils III Abschn. G Unterabschn. I,
- alle Fallgruppen des Teils III Abschn. G Unterabschn. II,
- alle Fallgruppen des Teils III Abschn. L Unterabschn. X,
- alle Fallgruppen des Teils III Abschn. L Unterabschn. XI,
- Fallgruppen 1 bis 4 des Teils IV Abschn. C,
- Fallgruppen 2 bis 6 des Teils IV Abschn. D,

alle Fallgruppen des Teils IV Abschn. E Unterabschn. I Nr. 2.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

Nr. 14 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VII eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist.

Nr. 15 Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Bewährungszeit für den Aufstieg nach dieser Fallgruppe bleiben Zeiten unberücksichtigt, in denen der Angestellte in einer im Wege eines Bewährungsaufstiegs oder durch Zeitablauf erreichten Fallgruppe der Vergütungsgruppe VIII eingruppiert gewesen ist.

Das gleiche gilt für entsprechende Zeiten, in denen der Angestellte bei einem in § 23 a Satz 2 Nr. 3 Satz 2 genannten Arbeitgeber in der entsprechenden Vergütungsgruppe und nach einem entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppiert gewesen ist."

dd) Die Nr. 16 wird unter Beibehaltung der Nummern das Hinweiszeichen * gestrichen.

3. In Teil II wird in allen Fallgruppen der folgenden Abschnitte, Unterabschnitte und Vergütungsgruppen jeweils das Hinweiszeichen * gestrichen:

- Abschnitt F Vergütungsgruppe IXb,
- Abschnitt H Vergütungsgruppe IXb,
- Abschnitt N Unterabschn. I Vergütungsgruppe IXb,
- Abschnitt O Unterabschn. I und II Vergütungsgruppen IXb und X,
- Abschnitt P Unterabschn. I Vergütungsgruppe IXb.

4. In Teil III wird in allen Fallgruppen der folgenden Abschnitte, Unterabschnitte und Vergütungsgruppen jeweils das Hinweiszeichen * gestrichen:

- Abschnitt B Unterabschn. I Vergütungsgruppe IXb,
- Abschnitt L Unterabschn. VI Vergütungsgruppe IXb.

5. In Teil IV Abschn. E wird in Unterabschnitt I Nr. 3 und in Unterabschnitt II bei allen Fallgruppen der Vergütungsgruppe IXb jeweils das Hinweiszeichen * gestrichen.

§ 2

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Auswirkungen des Berufsbildungsgesetzes

Unter den in Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a zum BAT genannten Handwerkern oder Facharbeitern, Arbeitnehmern mit Handwerker- oder Facharbeiterausbildung und Arbeitnehmern mit abgeschlossener Ausbildung in einem Lehrberuf sind Arbeitnehmer mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren zu verstehen.

§ 4

**Übergangsvorschriften
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 30. November 1975 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Bei den Angestellten, die am 30. November 1975 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Dezember 1975 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, werden auf die in den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung

Vergütungsgruppe I b
Fallgruppen 1 c, 1 e, 6 a

Vergütungsgruppe IV b
Fallgruppe 1 b

Vergütungsgruppe VI b
Fallgruppe 1 b

Vergütungsgruppe VII
Fallgruppe 1 c

zur Hälfte angerechnet.

Nicht angerechnet werden Zeiten, in denen der Angestellte aufgrund eines Bewährungsaufstieges in der Vergütungsgruppe Vb, VII oder VIII eingruppiert war.

Nicht angerechnet werden ferner Zeiten, in denen der Angestellte

a) **im Bereich des Bundes**

nach den in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Vb,

nach den in der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 2 Abs. 1 des genannten Zulagentarifvertrages aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII,

b) **im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

nach den in der Protokollnotiz Nr. 3 Unterabs. 2 zu § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe Vb,

nach den in der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 Abs. 1 des genannten Zulagentarifvertrages aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsgruppe VIII

eingruppiert war.

(3) Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 10, der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 b und der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 c des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung werden Zeiten, die vor dem 1. Dezember 1975 in der für den Aufstieg maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, zu drei Vierteln angerechnet.

(4) Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 2 und der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Bewährungszeiten werden Zeiten, die vor dem 1. Dezember 1975 in der für den Bewährungsaufstieg maßgebenden Vergütungsgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, zu drei Vierteln angerechnet.

(5) Auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IX a und der Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 2 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderten Zeiten der Bewährung werden Zeiten, die vor dem 1. Dezember 1975 in der für den Aufstieg maßgebenden

den Vergütungsgruppe mit entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind, in voller Höhe angerechnet.

(6) Das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 10 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT gilt auch für Angestellte, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte des Bundes und der Länder vom 25. März 1966 zum 1. Januar 1966 in die Vergütungsgruppe II b übergeleitet worden sind, wenn diese Angestellten ohne diese Überleitung am 30. November 1975 nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT in der am 30. November 1975 geltenden Fassung eingruppiert wären.

§ 5

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1975

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. **Allgemeines**

Durch den Tarifvertrag wird im wesentlichen die Eingruppierung der Angestellten des Verwaltungsdienstes, deren Tätigkeit derzeit von der jeweils ersten Fallgruppe der Vergütungsgruppen Ia bis IIa, III bis Vb, Vc und VI b bis X des Teils I der Anlage 1 a erfaßt wird, neu geregelt.

Die Vergütungsgruppe I, die bisher nur Tätigkeitsmerkmale für Ärzte und Zahnärzte enthielt, wird nunmehr auch für andere Angestellte geöffnet.

An die Stelle des Bewährungsaufstieges nach § 23a BAT aus den Vergütungsgruppen IXb und X ist in den Vergütungsgruppen IXa und IXb ein besonderes Tätigkeitsmerkmal für den Aufstieg aus der jeweils darunter liegenden Vergütungsgruppe getreten.

1.1 **Zu § 1**

Die Tätigkeitsmerkmale der bisherigen Fallgruppen 1 mit Ausnahme der Verg.Gr. VI b Fallgruppe 1 bleiben materiell unverändert. Durch den Tarifvertrag werden jedoch Fallgruppen mit zusätzlichen Aufstiegsmöglichkeiten eingefügt. Wegen der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind diese neu eingefügten Tätigkeitsmerkmale ebenfalls unter der Ordnungszahl 1 (1a, 1b, 1c) aufgeführt. Soweit in Tätigkeitsmerkmalen ein Aufstieg nach Bewährung vorgesehen ist, ist in der darunter liegenden Vergütungsgruppe ein entsprechendes Tätigkeitsmerkmale aufgenommen worden, um zu gewährleisten, daß der Zeitpunkt der Übertragung dieser Tätigkeit festgehalten wird.

1.2 **Zu § 3**

Durch die Vorschrift werden bis zur Anpassung der betreffenden Tätigkeitsmerkmale Folgerungen aus dem Berufsbildungsgesetz und aus dem Änderungsvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 19. Juni 1975 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 15. 9. 1975 – SMBl. NW. 20314 – gezogen.

Betroffen sind die folgenden Tätigkeitsmerkmale:

a) **Im Teil I**

Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 2 und 4,
Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 24,
Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 28,
Vergütungsgruppe IX b Fallgruppe 27.

b) **Im Teil II**

Abschnitt D Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 21,
Abschnitt H Vergütungsgruppe Vc Fallgruppen 10 und 12,
Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 16,

Abschnitt M Unterabschn. I

Vergütungsgruppe Vb einzige Fallgruppe,
Vergütungsgruppe Vc alle Fallgruppen,
Vergütungsgruppe VIb alle Fallgruppen,
Vergütungsgruppe VII Fallgruppen 1, 2
und 4,
Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2,
Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1,
Vergütungsgruppe X einzige Fallgruppe,

Abschnitt M Unterabschn. II und III

alle Fallgruppen der Vergütungsgruppen
Vb, Vc, VIb, VII und VIII,

Abschnitt O Unterabschn. II

jeweils einzige Fallgruppe der Vergütungs-
gruppen VII, VIII und IXb,

Abschnitt P Unterabschn. I

Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1,
Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1,
Protokollnotizen Nrn. 1 und 2.

1.3 Zu § 4**1.3.1 Zu Abs. 2**

Die Tätigkeitsmerkmale, die in der linken Spalte aufgeführt sind, und die dazu gehörenden entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in den darunter liegenden Vergütungsgruppen werden erst zum 1. Dezember 1975 in die Anlage 1a aufgenommen. Vor diesem Zeitpunkt können daher Angestellte nicht nach diesen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert gewesen sein. Die Feststellung, ob und von welchem Zeitpunkt an Angestellte eine den neuen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit vor dem 1. Dezember 1975 auszuüben hatten, wäre nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Absatz 2 bestimmt daher für die Angestellten, die am 30. November 1975 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Dezember 1975 fortbesteht, daß Zeiten, die in den in der rechten Spalte aufgeführten Vergütungs- und Fallgruppen zurückgelegt worden sind, wie Zeiten der Bewährung in der für den Aufstieg maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe pauschal zur Hälfte angerechnet werden.

Während bei einer Eingruppierung in die Vergütungsgruppe Ib Fallgruppen 1c, 1e, 6a nur Zeiten in der Verg. Gruppe IIa Fallgruppe 1 berücksichtigt werden können, spielt es bei den in Vergütungsgruppe Vb, VII oder VIII zurückgelegten Zeiten keine Rolle, welche Fallgruppe der Eingruppierung zugrunde gelegen hat. Berücksichtigt werden alle in der betreffenden Vergütungsgruppe zurückgelegten Zeiten mit Ausnahme der Zeiten, die in den Unterabsätzen 2 und 3 besonders genannt sind. Aus dem Wortlaut des Unterabsatzes 2 folgt, daß zwar Zeiten in der Vergütungsgruppe Vb, VII oder VIII, die im Wege eines Bewährungsaufstiegs erreicht worden sind, nicht angerechnet werden können, wohl dagegen Zeiten, die aufgrund eines Zeitaufstiegs erreicht worden sind, es sei denn, daß die Anrechnung dieser Zeiten durch die Verweisung auf die Zulagarifverträge in Unterabsatz 3 ausgeschlossen ist.

Beispiel:

Die Anrechnung von Zeiten, die in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3 des Teils II Abschn. I Unterabschn. II der Anlage 1a zum BAT (Fallgruppe eines Zeitaufstiegs) zurückgelegt worden sind, wird nicht aufgrund des Unterabsatzes 2, sondern aufgrund des Unterabsatzes 3 infolge der Verweisung auf die Zulagarifverträge ausgeschlossen.

Bei Angestellten, die vom Absatz 2 erfaßt werden, sind die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Zeiten auch dann anzurechnen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Dezember 1975 endet und - gegebenenfalls auch nach einer Unterbrechung - ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird.

Die Feststellungen, ob anrechenbare Zeiten abgeleistet worden sind, sind für alle unter den Absatz 2 fallenden Angestellten nach dem Stande vom 1. Dezember 1975 zu treffen.

Bei Angestellten, die vom Absatz 2 nicht erfaßt werden, können nur Zeiten berücksichtigt werden, die nach dem 30. November 1975 in der für den Aufstieg maßgebenden Vergütungs- und Fallgruppe zurückgelegt werden.

1.3.2 Zu den Absätzen 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 gelten - im Gegensatz zu Absatz 2 - auch für die Angestellten, die am 30. November und am 1. Dezember 1975 nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Bewährungszeiten nach Absatz 4 nur nach den Vorschriften des § 23a BAT (Bewährungsaufstieg) berücksichtigt werden können, d. h. derartige Zeiten können nur dann angerechnet werden, wenn sie - von den in § 23a Satz 2 Nr. 4 BAT geregelten Ausnahmefällen abgesehen - nicht länger als sechs Monate unterbrochen waren.

1.3.3 Zu Abs. 5

Die vor dem 1. Dezember 1975 in der Vergütungsgruppe X bzw. in der Vergütungsgruppe IXb zurückgelegten Zeiten werden auf die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 2 und der Vergütungsgruppe IXa geforderten Bewährungszeiten in voller Höhe angerechnet. Diese Vorschrift gilt auch für Angestellte, die am 30. November und am 1. Dezember 1975 nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen.

1.3.4 Zu Abs. 6

Bei der Feststellung, ob die in der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 10 geforderte fünfjährige Bewährungszeit erfüllt ist, sind die in der Vergütungsgruppe IIb zurückgelegten Zeiten im Rahmen des § 4 Abs. 3 wie Zeiten in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1 zu berücksichtigen.

2. Abschn. II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1 In Nr. 37a Buchst. a werden in den Erläuterungen **Zu Nr. 1 der Vorbemerkungen** die Worte „nach der jeweiligen Fallgruppe 1 der Vergütungsgruppen 1a und 1b“ durch die Worte „nach den Fallgruppen 1a bis 1e der Vergütungsgruppen Ib bis 1e“ ersetzt.

2.2 In Nr. 37a Buchst. d erhält die Überschrift zur Erläuterung:

**Zu Teil I Verg.Gr. Ia, Ib, IIa
jeweilige Fallgruppe 1**

die folgende Fassung:

**Zu Teil I Verg.Gr. I Fallgruppen 1a und 1b
Verg.Gr. Ia Fallgruppen 1a und 1b
Verg.Gr. Ib Fallgruppen 1a bis 1e
Verg.Gr. IIa Fallgruppen 1a bis 1c**

2.3 In Nr. 37a Buchst. d wird die Erläuterung

**Zu Teil I Verg.Gr. Ia Fallgruppe 2
Verg.Gr. Ib Fallgruppe 6**

wie folgt geändert und ergänzt:

2.3.1 Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

**Zu Teil I Verg. Gr. I Fallgruppe 2
Verg.Gr. Ia Fallgruppe 2
Verg.Gr. Ib Fallgruppen 6 und 6a
Verg.Gr. IIa Fallgruppe 2**

2.3.2 In Unterabsatz 1 werden in Satz 4 die Worte „der Vergütungsgruppen Ia Fallgruppe 2 oder Ib Fallgruppe 6“ durch die Worte „der Vergütungsgruppen I Fallgruppe 2, Ia Fallgruppe 2, Ib Fallgruppen 6 oder 6a oder IIa Fallgruppe 2“ und die Worte „die Vergütungsgruppe IIa“ durch die Worte „die Vergütungsgruppe IIa Fallgruppen 1a bis 1c“ ersetzt.

2.3.3 Der Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

Zu dem Eingruppierungsmerkmal „selbständige und verantwortliche Bearbeitung“ besteht zwischen den Tarifvertragsparteien folgendes Einvernehmen (Niederschrift über die Sitzungen der Redaktionskommission am 22./25. März und 4./5. April 1966):

2.4 In Nr. 37a Buchst. d wird nach der Erläuterung

Zu Teil I Verg.Gr. Ib Fallgruppen 13, 15, 18 und 22

die folgende Erläuterung eingefügt:

Zu Teil I Verg.Gr. IIa Fallgruppen 1b, 1c und 2

Verg.Gr. Vb Fallgruppe 1b

Verg.Gr. VII Fallgruppe 1a

Verg.Gr. VIII Fallgruppe 1b

Die Tätigkeitsmerkmale sind mit dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Neufassung der Fallgruppen 1) vom 24. Juni 1975 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 neu vereinbart worden. Sie sind mit dem Hinweiszeichen * versehen worden, weil Angestellte, die vor der Übertragung einer der vorgenannten Tätigkeiten schon für den Bewährungsaufstieg nach § 23a BAT anrechenbare Zeiten zurückgelegt haben, aufgrund der Fallgruppe 2 im Wege des Bewährungsaufstiegs unter Umständen früher in diese Vergütungsgruppe eingruppiert sind als aufgrund der Fallgruppe 1c, 1e oder 6a der Vergütungsgruppe 1b, der Fallgruppe 1b der Vergütungsgruppe IVb, der Fallgruppe 1b der Vergütungsgruppe VIb oder der Fallgruppe 1c der Vergütungsgruppe VII.

Beispiel:

Einem seit dem 1. Dezember 1967 in der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1 des Teils III bzw. Abschn. A Unterabschn. II der Anlage 1a bzw. dem diesem Merkmal vor dem 1. Oktober 1969 bzw. vor dem 1. Juni 1970 entsprechenden Tätigkeitsmerkmal eingruppierten Angestellten wird am 1. Januar 1976 eine Tätigkeit der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1b des Teils I übertragen. Der Angestellte würde bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 23a BAT unter Berücksichtigung der Übergangsvorschrift des § 4 Abs. 4 (Dreiviertelrechner) am 1. Dezember 1980 nach der Fallgruppe 2 in der Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert sein. Die sechsjährige Bewährungszeit nach der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1c des Teils I würde dagegen erst am 1. Januar 1982 erfüllt sein.

2.5 In Nr. 37a Buchst. d erhält in der Erläuterung

Zu Teil I Verg.Gr. Vc Fallgruppen 9-13

Verg.Gr. VIb Fallgruppen 38-40

Verg.Gr. VII Fallgruppe 42a

die Überschrift die folgende Fassung:

Zu Teil I Verg.Gr. Vc Fallgruppen 9-12

Verg.Gr. VIb Fallgruppen 38 und 39

Verg.Gr. VII Fallgruppe 42a

2.6 In Nr. 37a Buchst. d wird vor der Erläuterung

Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 18

die folgende Erläuterung eingefügt:

Zu Teil I Protokollnotiz Nr. 6

Bei den in der Protokollnotiz aufgezählten Angestellten der Verg.Gr. IIa handelt es sich um Angestellte, die mit den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbar sind.

Außerdem gehören hierzu die Angestellten in der Datenverarbeitung, die in Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe IIa des Teils II Abschn. B Unterabschn. I und II der Anlage 1a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. November 1971 einzelarbeitsvertraglich Vergütung nach der Vergütungsgruppe IIa erhalten (vgl. RdErl. d. Finanzministers v. 7. 4. 1975 - SMBl. NW. 20314).

- MBl. NW. 1975 S. 1668.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964**

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 1.2 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/75 - v. 11. 9. 1975

Zur Anpassung an die neuere Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesfinanzhofs zum Übergangsgeld und zu den tariflichen Ausschlussfristen werden die Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Ar-

beiter der Länder - MTL II - vom 27. Februar 1964, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt II Nr. 42 Buchst. b) Unterabs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zu den Versorgungsbezügen, um die das Übergangsgeld zu kürzen ist, gehören alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der Renten aus der Höhrversicherung, soweit diese auf Beiträgen beruhen, die der Arbeiter ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat, und mit Ausnahme der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten von Schwerbehinderten, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Grund eingetreten ist, der zur Anerkennung des Arbeiters als Schwerbehinderter nach dem Schwerbehindertengesetz (früher Schwerbeschädigtengesetz) geführt hat.“

2. Abschnitt II Nr. 43 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) Das Übergangsgeld ist steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG. Es gehört nicht zu den nach § 3 Ziff. 10 EStG (§ 6 Ziff. 8 LStDV) steuerfreien Einnahmen. Wird das Übergangsgeld einem Arbeiter gezahlt, der nach Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Berufsunfähigkeit, wegen Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden ist, ist jedoch die Steuervergünstigung für Versorgungsbezüge in § 19 Abs. 2 EStG zu berücksichtigen.

Das Übergangsgeld ist kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO. Vom Übergangsgeld sind daher keine Beträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten. Es gehört auch nicht zu dem für die Beitragsbemessung zur VBL maßgebenden Arbeitslohn (§ 8 Abs. 5 Buchst. e) Versorgungs-TV.

3. In Abschnitt II Nr. 46 Buchst. b) wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dazu gehören nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes auch Steuerrückerstattungsansprüche des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer (BAG v. 14. 6. 1974 - 3 AZR 456/73).“

4. In Abschnitt II Nr. 46 Buchst. d) wird nach dem dritten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

Die Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschlussfrist bei einem Lohnsteuer-Rückerstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 14. 6. 1974 - 3 AZR 456/73 - offen gelassen. Wir bitten daher, davon auszugehen, daß der Rückerstattungsanspruch mit der Nachholung der Steuerzahlung durch das Land entsteht und fällig wird.

- MBl. NW. 1975 S. 1676.

20330

**Tarifvertrag
vom 24. Juni 1975
zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.3.15.1 - IV 1 - u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.06 - 3/75 - v. 10. 9. 1975

Den nachstehenden Tarifvertrag vom 24. Juni 1975 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 3. 1975 (SMBl. NW. 20330) - geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 24. Juni 1975
zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13
zum BAT für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -
andererseits
wird folgendes vereinbart:

leitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3.
Juli 1959.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1975

- MBl. NW. 1975 S. 1676.

§ 1

Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 13

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 13 zum BAT vom 17. März
1975 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des
Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher
Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angel-
stellentarifvertrages (BAT) fallen.“

2. § 3 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung
gestrichen.

3. In § 6 werden das Wort „ADO“ und der Betrag „49,- DM“
gestrichen.

4. § 7 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung
gestrichen.

5. In der Anlage 1 werden die Beträge in den Vergütungs-
gruppen IXa, IXb und X durch die folgenden Beträge
ersetzt:

| | | | | | | | | | |
|------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|
| IX a | 874,- | 898,97 | 923,94 | 948,91 | 973,88 | 998,85 | 1023,82 | 1048,79 | 1073,70 |
| IX b | 838,95 | 861,74 | 884,53 | 907,32 | 930,11 | 952,90 | 975,69 | 998,48 | 1017,74 |
| X | 774,68 | 797,47 | 820,26 | 843,05 | 865,84 | 888,63 | 911,42 | 934,21 | 956,97 |

6. In der Anlage 2 werden die Beträge in den Vergütungs-
gruppen IXb und X durch die folgenden Beträge ersetzt:

| | | | |
|------|--------|--------|--------|
| IX b | 771,83 | 805,39 | 838,95 |
| X | 712,71 | 743,69 | 774,68 |

7. In der Anlage 3 werden die Beträge in den Vergütungs-
gruppen IXb und X durch die folgenden Beträge ersetzt:

| | IXb | X |
|---|--------|--------|
| Vor Vollendung des 15. Lebensjahres | 616,56 | 584,42 |
| Nach Vollendung des 15. Lebensjahres | 678,21 | 642,86 |
| Nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 801,52 | 759,75 |
| Nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 924,83 | 876,63 |

8. Die Anlage 6 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Angestellte, die am 30. November 1975 im Arbeitsver-
hältnis stehen, das am 1. Dezember 1975 zu demselben Ar-
beitgeber fortbesteht, und die am 30. November 1975 die
Grundvergütung nach der Anlage 6 des Vergütungstarifver-
trages Nr. 13 zum BAT in der bis zum 30. November 1975
geltenden Fassung erhalten, erhalten am 1. Dezember 1975
die Grundvergütung der Vergütungsgruppe I nach derselben
Lebensaltersstufe, nach der sie am 1. Dezember 1975 die
Grundvergütung nach der Anlage 6 erhalten hätten. Sie er-
halten den Ortszuschlag der Angestellten der Vergütungs-
gruppe I.

(2) Angestellte des Saarlandes mit einem Arbeitsvertrag
nach der Allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche An-
gestellte im öffentlichen Dienst, deren Endgrundvergütung
am 30. November 1975 nach § 6 des Vergütungstarifvertrages
Nr. 13 zum BAT in der bis zum 30. November 1975 geltenden
Fassung um bis zu 49,- DM überschritten wird, erhalten den
Überschreibungsbetrag vom 1. Dezember 1975 an als persönli-
che Ausgleichszulage. Der Überschreibungsbetrag vermindert
sich in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 2 des Über-

203302

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 24. Juni 1975

**zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4133 - 1.12 - IV 1 - u. d.
Innenministers - II A 2 - 7.51 - 36/75 -
v. 10. 9. 1975

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifver-
trag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen
Vorschriften vom 28. September 1970 (bekanntgegeben mit
dem Gem. RdErl. v. 21. 10. 1970 - SMBl. NW. 203302 -)
geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 8

vom 24. Juni 1975

**zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -
andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung des Tarifvertrages
vom 28. September 1970**

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach
besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom
17. März 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 werden die Worte „- mit Ausnahme der
Erschwerniszulagenverordnung 1973 vom 19. Dezem-
ber 1973 (BGBl. I S. 1947) und der an ihre Stelle tretenden
Vorschriften -“ gestrichen.

b) Es wird der folgende Unterabsatz 2 angefügt:
„Unterabsatz 1 gilt nicht für Zulagen, die auf Grund der
Erschwerniszulagenverordnung 1973 vom 19. Dezem-
ber 1973 (BGBl. I S. 1947) und der an ihre Stelle
tretenden Vorschriften sowie auf Grund der Ermächti-
gung in Artikel IX § 21 (Zulage für Beamte an Theatern)
des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neu-
regelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2.
BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) nach
landesrechtlichen Vorschriften oder Rechtsverordnun-
gen gezahlt werden.“

2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „(1. BesVNG)“
die Worte „und nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu
den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbe-
soldungsgesetzes (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsan-
stalten und Psychiatrischen Krankenanstalten)“ eingefügt.

3. Dem Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Auf die Zulage nach Nummer 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten) sind die für denselben Zeitraum zustehenden Zulagen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 in der jeweils geltenden Fassung und nach der jeweiligen Protokollerklärung Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1b zum BAT anzurechnen.“

4. Die Protokollnotiz Nr. 3 zu Absatz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „sind die Angestellten der Vergütungsgruppe IIa“ die Worte „Fallgruppe 10 des Teils I und der Vergütungsgruppe IIa“ eingefügt.
- b) In Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a und b die folgende Fassung:
 - „a) Angestellte der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen 1c, 25a und 25b des Teils I der Anlage 1a zum BAT,
 - b) Meister und Grubenkontrolleure der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppen 29 bis 32, 34 und 35 des Teils I der Anlage 1a zum BAT.“

§ 2

**Aufhebung des Tarifvertrages
vom 16. Dezember 1965**

Der Tarifvertrag vom 16. Dezember 1965 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Februar 1966 (Zulage an Angestellte im Justizvollzugsdienst) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 Nrn. 1 bis 3 und § 2 treten am 1. Juli 1975, § 1 Nr. 4 tritt am 1. Dezember 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1975

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 2

Nach dem Tarifvertrag vom 16. Dezember 1965 (n. v.) in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Februar 1966 (n. v.) erhielten die in einer Justizvollzugsanstalt im Strafvollzugsdienst tätigen Angestellten eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie sie entsprechend tätige Beamte nach der Besoldungsordnung erhielten. Von dieser Regelung wurden nicht nur die unter die Anlage 1a zum BAT, sondern auch die unter die Anlage 1b zum BAT fallenden Angestellten erfaßt. Da durch § 2 der o.g. Tarifvertrag vom 16. Dezember 1965 aufgehoben wird, von der Vollverweisung des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 jedoch nur die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten erfaßt werden, stellt die Ergänzung des Absatzes 2 sicher, daß auch dem Krankenpflegepersonal bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen weiterhin die Zulage im Justizvollzugsdienst gezahlt wird.

2. Zu § 1 Nr. 3

Die Ergänzung des Absatzes 3 bewirkt, daß tarifliche Zulagen, die aufgrund der genannten Vorschriften gezahlt werden, auf die Zulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des BBesG angerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, daß die Zulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen nicht ruhegehaltfähig und damit, wenn sie entsprechenden Angestellten gezahlt wird, auch nicht gesamtversorgungsfähig ist.

- MBl. NW. 1975 S. 1677.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.